

Wann und wie Sie für Ihre technischen Innovationen ein Patent anmelden können

	Seite
1. Diese Möglichkeiten haben Sie, um Ihre Erfindungen rechtlich zu schützen —————→	002
2. Was kann patentiert werden? —————→	004
3. Was Sie vor einer Patentanmeldung beachten müssen —————→	007
4. So melden Sie ein deutsches Patent an —————→	009
5. Was geschieht nach der Anmeldung? —————→	015
6. Das kostet ein deutsches Patent —————→	016
7. Diese Besonderheiten gelten bei Erfindungen von Arbeitnehmern und Hochschulangehörigen —————→	018
8. So melden Sie ein europäisches Patent an —————→	021
9. Wann lohnt sich eine internationale Patentanmeldung? —————→	024
10. Der nächste Schritt: Die Verwertung der Innovation —————→	025
11. Abschluss-Checkliste: Wann und wie Sie für Ihre technischen Innovationen ein Patent anmelden können —————→	026

Darum geht's:

Firmen sind an Neuentwicklungen zumeist nur dann interessiert, wenn sie sicher sein können, dass sie das entwickelte Produkt auch exklusiv nutzen und vertreiben können. Darum sollten Sie die entwickelte Idee bereits möglichst frühzeitig als Patent rechtlich schützen. Der vorliegende Beitrag hilft Ihnen als Produktentwickler zu entscheiden, wann und wie ein Patent für eine Neuentwicklung erlangt werden kann.

Die Autorin: Julia Jankowski, LL. M., ist Rechtsanwältin in Bonn. Sie berät in- und ausländische Unternehmen in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes. Ihre Kenntnisse im Patentrecht hat sie im Rahmen eines Master-Programms vertieft.

1. Diese Möglichkeiten haben Sie, um Ihre Erfindungen rechtlich zu schützen

20 Jahre Exklusivrecht

Technische Erfindungen können durch Patente rechtlich geschützt werden. Ein Patent gibt dem Inhaber das Recht, über seine Erfindung allein zu verfügen und diese wirtschaftlich zu nutzen. Bis zu **20 Jahre** lang darf der Inhaber des Patents seine Erfindung exklusiv verwerten oder gegen Lizenzzahlung durch Dritte verwerten lassen. Er kann zudem, notfalls mit gerichtlicher Hilfe, jedem anderen die Nutzung seiner Erfindung untersagen.

Europäisches/ Internationa- les Patent

Gebrauchs- muster

Patentschutz können Sie für eine Erfindung nur erlangen, wenn die Erfindung bei einer zuständigen Stelle zum Patent angemeldet und in einem förmlichen Verfahren auf ihre Patentfähigkeit geprüft wird. Patente mit Wirkung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München erteilt. Soll die Erfindung auch außerhalb Deutschlands geschützt werden, kann mit einem Antrag auf Erteilung eines **europäischen Patents** oder einer **internationalen Patentanmeldung** ein europa- oder weltweiter Schutz der Erfindung erreicht werden. Weiterhin können Sie sich die Erfindung statt durch ein Patent auch durch ein **Gebrauchsmuster** schützen lassen.

1.1. Patente schützen vor unerwünschter Nachahmung durch Konkurrenten

Patente sollen innovative Produkte und Verfahren vor unerwünschter Nachahmung durch Konkurrenten schützen. Ohne rechtlichen Schutz der Innovation könnten Konkurrenten das neu entwickelte Produkt nachbauen und dieses möglicherweise sogar günstiger anbieten als

der Entwickler, da sie selbst keine Investitionen in Forschung und Entwicklung stecken mussten. Erst der Patentschutz hilft, Nachahmer abzuwehren und dadurch eine **Alleinstellung auf dem Markt** aufzubauen. Wenn Sie als freischaffender oder angestellter Ingenieur marktfähige Innovationen entwickeln, sollten Sie deshalb, gegebenenfalls gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber, der rechtlichen Absicherung Ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse frühzeitig besondere Aufmerksamkeit widmen.

Alleinstellung auf dem Markt

Allerdings gibt das Patent **keine Garantie für den wirtschaftlichen Erfolg** des Produkts. Ob eine Erfindung sich gut verwerten lässt und einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, entscheidet letztlich nur der Markt.

1.2. Geheimhaltung als Alternative zum Patent?

Häufig halten Unternehmen patentierbares Know-how geheim, ohne ein Schutzrecht zu beantragen. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass der **Patentschutz zeitlich begrenzt** ist. Dritte können und dürfen also nach Ablauf der Schutzfrist das patentierte Produkt nachbauen. Zum anderen führt jede Patentanmeldung unweigerlich dazu, dass die Erfindung öffentlich bekannt wird. Ein zeitlich unbegrenztes Monopol an der Erfindung kann daher nur durch die Geheimhaltung der Erfindung erreicht werden. Bei Industriespionage hilft allerdings auch die beste Geheimhaltung nicht. Und das kann vor allem für mittlere und größere Unternehmen gefährlich sein. Auch kann jeder andere eine vergleichbare Erfindung anmelden oder eine ähnliche Problemlösung in einer Fachzeitschrift veröffentlichen. Dann ist der Zug für das Patent der eigenen patentierbaren Lösung abgefahren. Eine Patentanmeldung ist deshalb meist der sicherere Weg.

Patentschutz ist zeitlich begrenzt

2. Was kann patentiert werden?

Neue Erfindung

Voraussetzung für die Patenterteilung ist, dass eine **neue Erfindung** gemacht, also eine neue technische Lösung für ein technisches Problem entwickelt wurde. Patente als technische Schutzrechte können für **Erzeugnisse** und **Verfahren** erteilt werden. Der Begriff **Erzeugnis** ist sehr allgemein zu verstehen. Er umfasst Maschinen, Vorrichtungen, Geräte, Zwischenprodukte, aber auch chemische Produkte, Gemische sowie pharmazeutische und chemische Substanzen. Zu den **Verfahren** gehören **Herstellungsverfahren** und **Arbeitsverfahren**. Erstere zeigen, wie bestimmte Geschehnisse zeitlich aufeinander folgen müssen, damit ein Erzeugnis entsteht (z. B. Pflanzenzüchtungsverfahren, Verfahren zur Herstellung von Kunststoff). Das Arbeitsverfahren gibt an, welche Arbeitsschritte nacheinander vollzogen werden müssen, um eine bestimmte technische Wirkung zu erzielen (z. B. Schmelzverfahren).

Erzeugnis

Verfahren

Voraussetzungen

Damit für das entwickelte Erzeugnis oder Verfahren ein Patent erteilt werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

Patente können nach dem Patentgesetz nur für Erfindungen erteilt werden, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

2.1. Klären Sie, ob Ihre Innovation eine Erfindung und erfinderische Tätigkeit ist

Erfindung auf dem Gebiet der Technik

Die **Erfindung** ist eine Lehre, also eine Anweisung oder Regel, die eine Lösung für ein technisches Problem bereitstellt. Damit unterscheidet sich die Erfindung von der bloßen Idee, die noch keinen fertigen Lösungsansatz lie-

fert. Weiterhin muss es sich um eine Erfindung **auf dem Gebiet der Technik** handeln. Hierzu zählen insbesondere Erfindungen aus den Bereichen der Mechanik, Elektrotechnik oder Physik, aber auch Entwicklungen, die chemische oder biologische Verfahren betreffen.

Nicht technisch und damit **nicht patentierbar** sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten. Ebenso sind Erfindungen auf dem Gebiet der Literatur, Kunst, Wirtschaft und des sozialen Lebens nicht patentierbar. Auch **Computerprogramme** als solche können nicht patentiert werden. Hierfür gilt das Urheberrechtsgesetz.

**Entdeckungen
sind nicht
patentierbar**

Die Erfindung muss auf einer **erfinderischen Leistung** beruhen. Durch diese Voraussetzung soll erreicht werden, dass nicht für jeden neuen Vorschlag oder für reine handwerkliche oder konstruktive Verbesserungen bereits ein Patent erteilt wird. Eine Erfindung liegt deshalb dann nicht vor, wenn ein Fachmann leicht auf die entsprechende Lösung kommen kann.

**Erfinderische
Leistung**

2.2. So prüfen Sie die Neuheit der Erfindung

Patente werden ausschließlich für Erfindungen erteilt, die **neu** sind. Deshalb ist es für die Praxis wichtig, dass die Erfindung vor der Anmeldung des Patents keinesfalls Dritten zugänglich gemacht wird.

Neu ist eine Erfindung, wenn sie nicht zum **Stand der Technik** gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor der Anmeldung der Erfindung im In- oder Ausland in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Ist die Erfindung

**Stand der
Technik**

vor dem Anmeldetag schon einmal irgendwo in Büchern, Zeitschriften oder in einem Vortrag veröffentlicht worden, kommt ein Patentschutz nicht mehr in Betracht.

Praxis-Tipp:

Bitte beachten Sie, dass Vorveröffentlichungen und Demonstrationen der Erfindung durch den Erfinder oder Anmelder selbst ebenfalls zum Stand der Technik gezählt werden. Dies trifft insbesondere auf wissenschaftliche Veröffentlichungen im In- und Ausland zu. Deshalb sollten Sie Ihre Erfindung als Erstes beim Deutschen Patent- und Markenamt anmelden und erst danach veröffentlichen. Es gilt deshalb der **Grundsatz: Erst anmelden, dann veröffentlichen.**

Gebrauchsmuster

Sollten Sie Ihre Erfindung **versehentlich vorveröffentlicht** haben, bleibt Ihnen die Möglichkeit, die Erfindung als **Gebrauchsmuster** anzumelden. Im Gebrauchsmusterrecht gelten Vorveröffentlichungen dann nicht als neuheitsschädlich, wenn sie innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung der Erfindung durch den Anmelder selbst erfolgten. Die Anmeldung als Gebrauchsmuster muss dann aber spätestens **6 Monate** nach der ersten Veröffentlichung Ihrer Erfindung erfolgen.

2.3. Rechtlicher Schutz für „kleinere Erfindungen“ durch das Gebrauchsmuster

Rechtlicher Schutz durch das Gebrauchsmuster

Die materiellen Schutzvoraussetzungen des Gebrauchsmusters stimmen im Wesentlichen mit denen des Patents überein. Allerdings sind beim Gebrauchsmuster die Anforderungen an die erfinderische Leistung geringer als

beim Patent. Über das Gebrauchsmusterrecht können deshalb auch **„kleinere“ Erfindungen**, für die ein Patent mangels ausreichender Erfinderleistung nicht in Frage kommt, geschützt werden.

**„Kleinere“
Erfindungen**

Im Gegensatz zum Patent wird das Gebrauchsmuster **ohne formale Prüfung auf Neuheit** und Erfindungshöhe erteilt. Die Erlangung des Gebrauchsmusters kann daher wesentlich kostengünstiger und schneller erfolgen als die Erteilung eines Patents. Es besteht jedoch auch eine größere Gefahr, dass das Gebrauchsmuster angegriffen und gelöscht wird. Zudem ist die **Schutzdauer** des Gebrauchsmusters mit maximal **10 Jahren** kürzer als die eines Patents.

**Keine Neuheit
nachweisen**

**Schutzdauer
10 Jahre**

3. Was Sie vor einer Patentanmeldung beachten müssen

Über eine Patentanmeldung sollten Sie dann nachdenken, wenn Ihre Erfindung fertig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die **Erfindung** so weit entwickelt ist, dass sie **ausführbar** und **wiederholbar** ist und mit einem Ausführungsbeispiel in der Patentanmeldung beschrieben werden kann. Bevor Sie Ihre Erfindung als Patent anmelden, sollten Sie sich allerdings Klarheit darüber verschaffen, ob und wie sich eine Patentanmeldung für Sie lohnt.

**Muss ausführ-
bar und
wiederholbar
sein**

3.1. Wie Sie Recherchen zum Stand der Technik durchführen

Vor der Patentanmeldung sollten Sie sich sorgfältig **über den Stand der Technik informieren**. Da die Erfindung neu sein muss, also nicht zum bekannten technischen

**Stand der
Technik**

Wissen gehören darf, ist der Patentschutz ausgeschlossen, wenn bereits ein identischer oder ähnlicher Lösungsansatz existiert. Es empfiehlt sich deshalb, vor Einreichung einer Patentschrift alle Druckschriften und Patentanmeldungen des technischen Gebiets, dem der Gegenstand des Patents angehört, durchzusehen.

Patent- informations- zentrum

Die Recherchen zum Stand der Technik können Sie leicht selber durchführen. So existiert in Deutschland ein Netz von **Patentinformationszentren**, die Zugang zu Originaldokumenten und Unterstützung bei der Eigenrecherche anbieten. Ein Verzeichnis dieser Zentren finden Sie unter www.dpma.de/formulare/recherche.html. Weiterhin liegen beim Deutschen Patent- und Markenamt die patentamtlichen Veröffentlichungen aus.

Online-Daten- banken

Auch in **Online-Datenbanken** kann man nach relevanten Dokumenten zum Stand der Technik suchen. So bietet etwa das Deutsche Patent- und Markenamt auf der Internetseite www.dpma.de das Patentinformationssystem **DEPATISnet** an, über welches kostenlos Online-Recherchen zu offen gelegten und erteilten Patenten aus aller Welt durchgeführt werden können. Umfassende Patentinformationen bietet auch das **Fachinformationszentrum Karlsruhe** unter www.stn-international.de an.

3.2. Führen Sie eine Einschätzung der Marktchancen der Erfindung durch

Einschätzung der Markt- chancen

Bereits frühzeitig sollten Sie sich ebenfalls Gedanken über die Markt- und Verwertungschancen Ihrer Erfindung machen. Denn der rechtliche Schutz Ihrer Erfindung lohnt sich nur dann, wenn auch ein entsprechender Markt für die Innovation besteht. Deshalb sollten Sie sich über aktuelle Entwicklungstrends in Ihrem Markt- und Technologiebereich informieren.

Zugleich sollten Sie eine **Kosten-Nutzen-Analyse** durchführen und die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten Ihrer Erfindung abschätzen. Hierbei ist insbesondere zu klären, ob die für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Patents anfallenden Kosten durch die Verwertung der Erfindung wieder hereingeholt werden können. Ferner sollten Sie sich Gedanken machen, ob Sie selbst das notwendige Kapital besitzen, um das fertige Produkt auf dem Markt einzuführen. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich, schon vor der Patentanmeldung die **Möglichkeiten einer Lizenzvergabe** auszuloten.

**Kosten-
Nutzen-
Analyse**

**Möglichkeit
einer Lizenz-
vergabe**

Praxis-Tipp:

Gerade für freie Erfinder, Arbeitnehmer-Erfinder und kleinere Unternehmen ist es empfehlenswert, eine **kostenlose Erstberatung durch einen Patentanwalt** in Anspruch zu nehmen. Diese kostenlose Beratung wird in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern durchgeführt und findet regelmäßig in verschiedenen Städten statt. Eine bundesweite Übersicht über Orte und Termine finden Sie unter www.patentanwaltskammer.de.

4. So melden Sie ein deutsches Patent an

Wenn Sie für Ihre Erfindung in Deutschland Patentschutz erlangen möchten, müssen Sie einen **schriftlichen Antrag** auf Erteilung eines Patents beim Deutschen Patent- und Markenamt in München stellen. Das vom DPMA dafür vorgesehene **Antragsformular** können Sie auf der Internetseite www.dpma.de abrufen.

**Schriftlicher
Antrag**

4.1. Welche Unterlagen sind für eine Patentanmeldung einzureichen?

4.1.1. Beschreibung der Erfindung

Beschreibung der Erfindung

Dem Antrag auf Erteilung eines Patents ist eine technische **Beschreibung** der Erfindung beizufügen. In dieser müssen Sie einerseits auf den bekannten Stand der Technik eingehen und andererseits den Aufbau und die Vorteile Ihrer Erfindung schildern. Soweit erforderlich, können Sie die Erfindung anhand von Ausführungsbeispielen erläutern. Zweckmäßig ist es, die Beschreibung durch eine oder mehrere **technische Zeichnungen** zu ergänzen.

4.1.2. Formulierung der Patentansprüche

Formulierung der Patentansprüche

Ferner müssen für die Anmeldung so genannte **Patentansprüche** formuliert werden, in denen festgelegt wird, für was genau der Patentschutz begehrt wird und was an der Erfindung neu ist. Die Formulierung von Patentansprüchen ist eine Kunst für sich. So muss der Patentanspruch in einem Oberbegriff die technische Bezeichnung der Erfindung und die aus dem Stand der Technik bekannten Merkmale angeben. Daran schließt sich ein so genannter kennzeichnender Teil an, in dem zusammengefasst alle Merkmale der Erfindung angegeben werden, die neu sind und die als patentfähig unter Schutz gestellt werden sollen. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, dass“ oder einer ähnlichen Wendung einzuleiten.



Beispiel:

„Einrichtung zum Transport von Personen mit an einem Rahmen befestigten, hintereinander liegenden Rädern, wobei eines der Räder um eine Lenkachse befestigt ist, dadurch gekennzeichnet, dass der Rahmen eine Trapezform besitzt.“

Die Darstellung der Erfindung in Patentansprüchen kann insbesondere bei komplexeren Erfindungen Schwierigkeiten bereiten. Deshalb wird die Formulierung der Patentansprüche in der Regel von sachkundigen **Patentanwälten** ausgearbeitet. Wenn Sie auf die Inanspruchnahme eines Patentanwalts verzichten wollen, sollten Sie sich vor der Anmeldung in jedem Fall mit der gängigen Formulierungspraxis vertraut machen. Eine **Anleitung zur Formulierung** von Patentansprüchen finden Sie in dem vom DPMA herausgegebenen **Merkblatt für Patentanmelder** unter www.dpma.de.

Merkblatt

4.1.3. Zusammenfassung

Den Anmeldeunterlagen muss eine Zusammenfassung der Erfindung beigefügt werden, die noch bis zum Ablauf von 15 Monaten nach dem Anmeldetag nachgereicht werden kann.

Checkliste: Haben Sie alle Anmeldeunterlagen vorliegen?

- | | |
|---|--------------------------|
| schriftlicher Antrag auf Erteilung des Patents (Formblatt des DPMA) | ☐ |
| Name und Anschrift des Anmelders oder des Vertreters | ☐ |
| Darstellung der Erfindung in Patentansprüchen | ☐ |
| Beschreibung der Erfindung | ☐ |
| Zeichnungen der Erfindung, sofern zweckdienlich | ☐ |
| Zusammenfassung (kann innerhalb von 15 Monaten nachgereicht werden) | ☐ |



4.2. Darauf müssen Sie bei der Abfassung der Patentanmeldung achten

4.2.1. Vollständige Beschreibung der Erfindung

Vollständige/ detaillierte Beschreibung

Die einzureichenden Unterlagen müssen bei der Anmeldung noch nicht perfekt formuliert sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Wesen der angemeldeten Erfindung mit der Beschreibung in der Patentanmeldung endgültig festgelegt wird. Wesentliche Elemente oder bestimmte Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung, die in der ersten Anmeldung fehlen, können im Nachhinein nicht mehr nachgetragen werden. Wichtig ist deshalb, dass Sie Ihre Erfindung in den Unterlagen **möglichst vollständig, detailliert** und mit möglichst vielen denkbaren Anwendungsmöglichkeiten **beschreiben**.

4.2.2. Keine Vorveröffentlichung der Erfindung

Keine Ver- öffentlichung

Wegen des absoluten Neuheitserfordernisses müssen Sie prüfen, ob eine eigene Vorveröffentlichung der Erfindung, etwa in einer Fachpublikation, erfolgt ist. Ist dies der Fall, ist ein Patentschutz nicht mehr möglich. Die vorherige Anmeldung des Patents schadet einer späteren Fachpublikation im Gegensatz dazu nicht. Denn nach der Anmeldung bleibt die Patentschrift zunächst 18 Monate lang geheim und wird erst dann in einer Offenlegungsschrift veröffentlicht.

4.2.3. Stellung des Prüfungsantrags

350 € Gebühren

Damit ein Patent für die Erfindung erteilt wird, muss die angemeldete Erfindung zuvor vom Deutschen Patent- und Markenamt auf ihre materielle Schutzfähigkeit geprüft werden. Die materielle Prüfung erfolgt jedoch nur, wenn der Anmelder einen **Prüfungsantrag** stellt, für den **Gebühren** in Höhe von **350 €** anfallen. Für die Stel-

lung des Antrags lässt das Gesetz dem Anmelder bis zu **7 Jahre** Zeit. Wird der Antrag sofort mit der Anmeldung gestellt, so erfolgt eine sofortige Prüfung des Patents; anderenfalls wird die Prüfung verschoben, bis der Antrag gestellt wird.

4.2.4. Durchführung eines selbstständigen Rechercheverfahrens

Bevor Sie einen Prüfungsantrag stellen, können Sie durch das Patentamt eine vorgezogene **Recherche zum Stand der Technik** durchführen lassen. Dies ist dann sinnvoll, wenn Sie sich vorab rasch ein Urteil über die Patentfähigkeit Ihrer Erfindung und damit über die Chancen eines späteren Prüfungsverfahrens bilden wollen. Die Kosten für eine Recherche durch das Patentamt belaufen sich derzeit auf **250 €**.

**250 €
Recherche zum
Stand der
Technik**

4.3. Muss man sich von einem Patent- oder Rechtsanwalt vertreten lassen?

Grundsätzlich ist es vorteilhaft, die Patentanmeldung von einem sachkundigen Patentanwalt ausarbeiten und einreichen zu lassen. Rechtlich erforderlich ist dies aber nicht. Wenn Sie auf die Hilfe eines Patentanwalts verzichten wollen, sollten Sie sich vor der Patentanmeldung aber mit den Grundregeln des Anmeldeverfahrens und der gängigen Formulierung der Patentansprüche vertraut machen.

Patentanwalt

Das **Risiko** einer in Eigenregie erstellten Patentanmeldung besteht darin, dass bei falscher Formulierung der Patentansprüche möglicherweise ein Patent erteilt wird, welches Ihre Erfindung nicht vollständig wiedergibt oder nicht alle Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung umfasst. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Ihre Patentan-

Auf Formulierung achten

meldung zurückgewiesen wird, wenn die Anmeldung an formellen oder materiellen Fehlern leidet. In diesem Fall verlieren Sie nicht nur Ihren Anmeldetag, sondern haben auch die Anmeldekosten umsonst gezahlt.



Checkliste: Darauf müssen Sie bei der Abfassung der Patentanmeldung achten

Prüfen Sie, ob eine eigene Vorveröffentlichung der Erfindung erfolgt ist. Ist dies der Fall, kommt nur noch eine Gebrauchsmusteranmeldung in Betracht.



Führen Sie vor der Abfassung der Anmeldung eine umfassende Recherche zum Stand der Technik durch.



Fertigen Sie eine detaillierte und vollständige Beschreibung der Erfindung und ihrer Anwendungsmöglichkeiten an.



Stellen Sie einen Rechercheantrag zum Stand der Technik, wenn Sie sich rasch ein Urteil über die Patentfähigkeit Ihrer Erfindung bilden wollen.



Stellen Sie den Prüfungsantrag zusammen mit oder zeitnah nach der Anmeldung, wenn Sie eine zügige Prüfung des Patents erreichen möchten.



5. Was geschieht nach der Anmeldung?

5.1. Offenlegung der Patentschrift

Die angemeldete Erfindung bleibt nach Eingang der Anmeldung zunächst **18 Monate lang geheim**. In dieser Zeitspanne kann der Anmelder entscheiden, ob er seine Anmeldung weiterverfolgen will, ohne dass Details der Erfindung an die Öffentlichkeit gelangen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Patentanmeldung jedoch unabhängig von dem Verfahrensstand in Form einer vom Patentamt herausgegebenen **Offenlegungsschrift** veröffentlicht.

**Bleibt
18 Monate
geheim**

5.2. Prüfungsverfahren

Nach Eingang der Anmeldung erfolgt zunächst eine Offensichtlichkeitsprüfung, bei der die Anmeldung auf offensichtliche Fehler überprüft wird. Sobald der **Prüfungsantrag** gestellt wird, führt der zuständige Prüfer eine eingehende Recherche zum Stand der Technik durch und überprüft die materielle Patentfähigkeit der Erfindung, insbesondere ob diese neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Entspricht die Anmeldung den formellen und materiellen Erfordernissen, so beschließt die zuständige Prüfungsstelle die **Erteilung des Patents**. Die Erteilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht.

**Prüfungsver-
fahren nach
Eingang der
Anmeldung**

5.3. Einspruchsverfahren

Innerhalb von **3 Monaten** nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann die Öffentlichkeit, beispielsweise ein Konkurrent, **Einspruch** gegen die Erteilung des Patents

**Einspruch
innerhalb von
3 Monaten**

einlegen. Der Einsprechende kann hierbei Gründe gegen das Patent vorbringen, die eine Patentierung der Erfindung verhindern. Wird das Patent im Einspruchsverfahren aufrechterhalten, so wird dieses **rechtskräftig**. Es gilt dann von dem auf den Anmeldetag folgenden Tag **20 Jahre** lang. Gleiches gilt für den Fall, dass innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt wurde.

5.4. Wie lange dauert das Erteilungsverfahren?

Dauer des Erteilungsverfahrens

Das Patenterteilungsverfahren dauert ab Stellung des Prüfungsantrags etwa 1 1/2 bis 2 1/2 Jahre, vorausgesetzt die Prüfungsgebühren werden rechtzeitig gezahlt. In Einzelfällen, insbesondere bei komplexen Erfindungen kann das Erteilungsverfahren jedoch wesentlich länger dauern.

6. Das kostet ein deutsches Patent

Gebühren

6.1. Anmelde- und Prüfungsgebühren

Anmeldegebühr

→ bei elektronischer Anmeldung **50 €**

→ bei Anmeldung in Papierform **60 €**

Recherchegebühr **250 €**

Prüfungsgebühr

→ bei gestelltem Rechercheantrag **150 €**

→ ohne Rechercheantrag **350 €**

6.2. Jahresgebühren

Neben den Anmeldegebühren muss der Anmelder für die Aufrechterhaltung des Patents oder der Patentanmeldung ab dem 3. Jahr nach dem Anmeldetag eine **jährliche Gebühr** an das Deutsche Patent- und Markenamt zahlen. Diese Jahresgebühren werden umso höher, je länger der Patentschutz in Anspruch genommen wird. So beträgt die Jahresgebühr im 3. Patentjahr 70 € und im 20. Jahr 1.940 €. Bei einem Patent, das während der gesamten Schutzdauer von 20 Jahren aufrechterhalten wird, summieren sich die Jahresgebühren auf insgesamt **13.200 €**. Eine Auflistung aller Kosten und Hinweise zu den Zahlungsbedingungen finden Sie unter www.dpma.de/formulare/a9510.doc.

Jährliche Gebühr

6.3. Kosten eines Patentanwalts und sonstige Kosten

Zu den patentamtlichen Gebühren können weitere Kosten hinzukommen, etwa für die Beauftragung eines Rechercheunternehmens oder für die Beratung durch einen **Patentanwalt**. Für die Inanspruchnahme eines Patentanwalts fallen bei einem normal komplexen Gegenstand bis zur Erteilung des Patents erfahrungsgemäß Kosten in Höhe von **3.000 € bis 6.000 €** an.

Anwaltskosten und sonstige Kosten

Praxis-Tipp:

Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das INSTI-Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) **finanzielle Förderungen** für Beratung, Recherche, Amtsgebühren und Anwaltshonorare. Vorgesehen sind hier Zuschüsse von 5.000 € bis 7.500 €. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des BMBF www.patente.bmbf.de.

7. Diese Besonderheiten gelten bei Erfindungen von Arbeitnehmern und Hochschulangehörigen

ArbEG

Rund 80 bis 90 % aller in Deutschland eingereichten Patentanmeldungen gehen auf Erfindungen von Arbeitnehmern zurück. Entwickelt ein Arbeitnehmer während der Dauer seines Dienstverhältnisses eine Erfindung, so sind die Vorschriften des **Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen** (ArbEG) zu beachten. Dies gilt ebenfalls für Erfindungen von **Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst** sowie von Beamten und Soldaten.

Das ArbEG regelt die rechtliche Behandlung der Arbeitnehmererfindung, insbesondere den Rechtsübergang der Erfindung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber und die Höhe der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu zahlenden Vergütung. Bei den Erfindungen unterscheidet das ArbEG zwischen den so genannten **Diensterfindungen** und den **freien Erfindungen**.

7.1. Besonderheiten bei Diensterfindungen

Rechte gehen auf Arbeitgeber über

Hat der Arbeitnehmer eine Diensterfindung gemacht, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Erfindung gegen Zahlung einer Vergütung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall gehen sämtliche **Rechte an der Erfindung** auf den **Arbeitgeber** über.

Eine Erfindung ist dann eine Diensterfindung, wenn sie von einem Arbeitnehmer während der Dauer seines Anstellungsverhältnisses gemacht wurde, wobei es gleichgültig ist, ob die Erfindung während der Dienst- oder der

Freizeit gemacht wurde. Weiterhin muss die Erfindung entweder **aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden** sein (z. B. weil dem Angestellten ein entsprechender Forschungs- und Entwicklungsauftrag erteilt worden ist) oder maßgeblich **auf den Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebs beruhen** (z. B. auf bisher durchgeführten Versuchen oder auf vorhandenem betrieblichem Know-how).

7.1.1. Meldung der Dienstfindung

Macht der Arbeitnehmer eine Dienstfindung, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Erfindung unverzüglich schriftlich zu melden. Der Arbeitnehmer muss hierbei die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Dienstfindung beschreiben.

Meldung

7.1.2. Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber

Nach der Erfindungsmeldung kann der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von **4 Monaten** die Erfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen. Mit der **unbeschränkten Inanspruchnahme** durch den Arbeitgeber gehen alle Rechte an der Erfindung auf den Arbeitgeber über.

Unbeschränkte Inanspruchnahme für 4 Monate

Der Arbeitgeber ist sodann verpflichtet, die Dienstfindung auf seine Kosten zum **Patent anzumelden**.

Nimmt der Arbeitgeber die Erfindung nur **beschränkt in Anspruch**, so erwirbt er das Recht, die Erfindung im Rahmen seines Betriebs zu nutzen. Im Übrigen verbleiben die Rechte an der Erfindung bei dem Arbeitnehmer. Dieser kann also insbesondere die Erfindung an einen Dritten veräußern.

7.1.3. Vergütung des Arbeitnehmers

Anspruch auf angemessene Vergütung

Mit der Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer einen gesetzlichen **Anspruch auf angemessene Vergütung**. Die Höhe und die Art der Vergütung sollen durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt werden. Bei der **Bemessung der Vergütung** sind verschiedene **Bewertungsfaktoren**, wie die wirtschaftliche Verwertbarkeit oder der Anteil des Betriebs am Zustandekommen der Erfindung zu berücksichtigen. Als Hilfsmittel für die Berechnung der Vergütung dienen die **Richtlinien zur Vergütung von Arbeitnehmererfindungen** im privaten Dienst, die entsprechend auch für den öffentlichen Dienst gelten.

7.1.4. Frei gewordene Erfindung

Nach 4 Monaten ist die Erfindung frei

Nimmt der Arbeitgeber die Erfindung nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Erfindungsmeldung in Anspruch oder lehnt er eine Inanspruchnahme ab, so wird die Dienstervindung frei. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber die Dienstervindung nur beschränkt in Anspruch nimmt. Über eine frei gewordene Dienstervindung kann der **Arbeitnehmer unbeschränkt verfügen**. Er kann die Erfindung auf eigenen Namen anmelden, sie selbst nutzen, lizenzieren oder veräußern.

7.2. Besonderheiten bei freien Erfindungen

Schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber

Erfindungen eines Arbeitnehmers, die keine Dienstervindungen sind, sind so genannte freie Erfindungen. Über eine freie Erfindung kann der Arbeitnehmer grundsätzlich frei verfügen. Allerdings muss er seinem Arbeitgeber die Erfindung **schriftlich mitteilen**. Fällt die freie Erfindung in den Arbeitsbereich des Betriebs des Arbeitgebers,

so muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vor einer anderweitigen Verwendung seiner Erfindung zudem ein **nicht ausschließliches Recht zur Benutzung** der Erfindung zu angemessenen Bedingungen anbieten.

7.3. Besonderheiten bei Erfindungen von Hochschulangehörigen

Entgegen der früheren Rechtslage gelten auch Erfindungen von **Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten** an Hochschulen nicht mehr von vornherein als freie Erfindungen. Die Erfindung muss jedoch nur dann der Hochschulverwaltung gemeldet werden, wenn der Erfinder plant, seine Erfindung zu veröffentlichen. Nimmt die Hochschule die Erfindung daraufhin in Anspruch, so gehen alle Rechte an der Erfindung auf sie über.

**Hochschul-
angehörige**

Verwertet die Hochschule die Erfindung, so erhält der Erfinder **30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen**. Die Erfindervergütung ist für Hochschulangehörige also deutlich günstiger als für andere Erfinder.

**Erfinder erhält
30 % der
Einnahmen**

8. So melden Sie ein europäisches Patent an

Für Unternehmen, die europaweit oder international tätig sind, ist es empfehlenswert, für die entwickelte Erfindung auch in anderen Ländern Patentschutz zu beantragen. Denn die Schutzwirkung eines vom Deutschen Patent- und Markenamt erteilten Patents entfaltet sich nur in der Bundesrepublik Deutschland. Soll die Erfindung auch im Ausland als Patent geschützt werden, so muss grundsätzlich in jedem einzelnen Land, für das der Pa-

**Anmeldung
eines europä-
ischen Patents**

tenschutz begehrt wird, ein Antrag auf Erteilung eines Patents gestellt werden.

Antrag

Eine Erleichterung bringt hierbei der **Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents**. Die europäische Patentanmeldung verschafft dem Erfinder die Möglichkeit, durch **eine einzige Patentanmeldung** in mehreren von ihm benannten europäischen Staaten nationale Patente zu erlangen. Mit der Erteilung des europäischen Patents hat dieses grundsätzlich in jedem Staat, für den es erteilt wird, dieselben Wirkungen wie ein in diesem Staat erteiltes Patent. Das europäische Patent zerfällt also in eine **Vielzahl nationaler gleich lautender Patente**.

Praxis-Tipp:

Eine europäische Patentanmeldung lohnt sich, wenn Sie in 3 oder mehr Staaten Patentschutz erlangen wollen. Denn die Kosten für ein europäisches Patent sind in der Regel geringer als die Kosten für 3 nationale Patente. Ein weiterer Vorteil der europäischen Patentanmeldung gegenüber einer Vielzahl von nationalen Anmeldungen liegt im einheitlichen Prüfungsverfahren.

8.1. Voraussetzungen für eine europäische Patentanmeldung

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen und die Formanforderungen, die das Europäische Patentübereinkommen an die Patentierbarkeit einer Erfindung stellt, sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den Vorschriften des deutschen Rechts.

Europäisches Patentamt

Die Europäische Patentanmeldung ist beim **Europäischen Patentamt** (EPA) in München in einer der

3 Amtssprachen Deutsch, Englisch oder Französisch einzureichen. In der Anmeldung muss der Anmelder alle Staaten benennen, in denen er Patentschutz für seine Erfindung begehrt. Ebenso wie das deutsche Patent wird auch das europäische Patent nach einer materiellen Prüfung der Erfindung und einer der Prüfung vorangehenden **Recherche** erteilt. Anders als im deutschen Recht ist die Recherche aber **obligatorisch**. Innerhalb von **6 Monaten** nach Veröffentlichung des Rechercheberichts muss der Anmelder sodann den **Antrag auf Prüfung des Patents** stellen, durch den das Prüfungsverfahren eingeleitet wird.

Recherche ist obligatorisch

8.2. Kosten für eine Europäische Patentanmeldung

Anmeldegebühr	Kosten
→ bei elektronischer Anmeldung	90 €
→ bei Anmeldung in Papierform	160 €
Recherchegebühr	960 €
Benennungsgebühr pro benanntem Vertragsstaat (maximal 525 €)	75 €
Prüfungsgebühr	1.280 €

Die **Jahresgebühren** für die Aufrechterhaltung des Patents liegen zwischen 380 € und 1.020 € jährlich (www.european-patent-office.org). Die **Kosten** eines **Patentanwalts** für eine europäische Patentanmeldung mit Validierung in 6 Staaten belaufen sich erfahrungsgemäß auf bis zu **15.000 €**.

Jahresgebühren

Praxis-Tipp:

Haben Sie vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung bereits ein deutsches oder ausländisches Patent angemeldet, so können Sie innerhalb einer Frist von **12 Monaten** nach der Ursprungsanmeldung die **Priorität** dieser Anmeldung für das europäische Patent in Anspruch nehmen. Dies führt dazu, dass der Anmeldetag der Erstanmeldung auch für die europäische Patentanmeldung ausschlaggebend ist.

9. Wann lohnt sich eine internationale Patentanmeldung?

Vereinfachtes internationales Anmeldeverfahren

Wollen Sie Ihre Erfindung in einem nicht europäischen Land schützen lassen, so besteht nach dem Patent Cooperation Treaty (PCT) die Möglichkeit, ein **vereinfachtes internationales Anmeldeverfahren** durchzuführen. Das PCT-Anmeldeverfahren ist eine Vorstufe für die einzelnen internationalen Anmeldungen. Es hat den Vorteil, dass zunächst nur eine **einzige Anmeldung** eingereicht werden muss. Der Anmelder hat dann ausreichend Zeit, zu überlegen, in welchen der ausländischen Staaten ein wirtschaftliches Interesse an einem Patent besteht. Denn erst mit Ablauf von **19 Monaten** nach dem Anmeldetag muss sich der Anmelder entscheiden, ob und wo er in die nationale Phase einsteigen will, also in welchem Land nationale Prüfungsverfahren durchgeführt werden sollen. Weiterhin können Sie zunächst ein vorläufiges internationales Prüfungsverfahren durchführen lassen, welches die Frist zur Einleitung der nationalen Phase auf 30 Monate verlängert.

Praxis-Tipp:

Eine internationale Anmeldung empfiehlt sich, wenn noch nicht feststeht, in welchen Ländern die Erfindung vertrieben werden soll. Durch die PCT-Anmeldung gewinnen Sie 18 bis 30 Monate Zeit, zu entscheiden, in welchen Ländern die wesentlich teureren nationalen Anmeldeverfahren eingeleitet werden sollen.

Die PCT-Anmeldung kann beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Europäischen Patentamt in München eingereicht werden. Die **Gebühren** betragen etwa 2.000 bis 4.000 €, abhängig von der Anzahl der benannten Länder.

Gebühren**Praxis-Tipp:**

Haben Sie bereits ein deutsches oder ausländisches Patent für Ihre Erfindung angemeldet, so können Sie auch für die PCT-Anmeldung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstanmeldung die **Priorität** dieser Anmeldung in Anspruch nehmen.

10. Der nächste Schritt: Die Verwertung der Innovation

Die Anmeldung und Erteilung des Patents führen nur zur rechtlichen Absicherung der Erfindung und stellen deshalb nur die ersten Schritte zu einer erfolgreichen Innovation dar. Erst die danach folgende **Verwertung des Patents**, also die Einführung am Markt oder die Verwertung in Form einer Lizenz, entscheidet über den Erfolg der Erfindung.

Markteinführung oder Lizenzierung

Patent- verwertungs- agenturen

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ist es oft schwer, neue Produkte erfolgreich zu vermarkten. Denn für die Markteinführung sind nicht nur hohe Investitionen erforderlich, sondern es müssen auch Vertriebswege erschlossen und Produktionsanlagen errichtet werden. Bei dem wichtigen Schritt der Markteinführung können Unternehmen und Existenzgründer auf die Unterstützung zahlreicher Initiativen und Patent-Verwertungsagenturen zurückgreifen. Diese stellen Kontakte zu potenziellen Kapitalgebern oder Lizenznehmern her und helfen beim Aufbau von Kooperationen. Zu nennen ist insbesondere der Informationsdienst **InnovationMarket** (www.innovationmarket.de), der eine Plattform für die Kontaktaufnahme zu Investoren und Nutzern bietet. Eine Liste weiterer **Patent-verwertungsagenturen** sowie möglicher Kapitalgeber finden Sie auf der Seite www.patente.bmbf.de.



11. Abschluss-Checkliste: Wann und wie Sie für Ihre technischen Innovationen ein Patent anmelden können

Haben Sie als Arbeitnehmer eine Erfindung gemacht, müssen Sie diese Ihrem Arbeitgeber melden. ☐

Prüfen Sie, ob es sich um eine freie Erfindung oder eine frei gewordene Dienstleistung handelt. In diesen Fällen können Sie selbst eine Patentanmeldung vornehmen. ☐

Sind Sie Arbeitgeber und hat Ihnen Ihr Arbeitnehmer eine Dienstleistung gemeldet, müssen Sie diese innerhalb von 4 Monaten in Anspruch nehmen, wenn Sie die Erfindung nutzen wollen. ☐

Informieren Sie sich sorgfältig über den Stand der Technik auf dem Gebiet der Erfindung, bevor Sie die Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt anmelden.

☐

Prüfen Sie, ob durch Ihre Erfindung Schutzrechte Dritter verletzt werden.

☐

Achten Sie darauf, dass Sie die Erfindung nicht schon vor der Anmeldung veröffentlichen.

☐

Überlegen Sie, ob eine Patentanmeldung im Ausland für Sie sinnvoll ist, und wenn ja, in welchen Ländern Patentschutz beantragt werden soll.

☐

Prüfen Sie, ob Sie die Priorität einer deutschen oder ausländischen Voranmeldung in Anspruch nehmen können und ob die 12-monatige Prioritätsfrist noch läuft.

☐

Soll das Patent in 3 oder mehr europäischen Staaten geschützt werden, lohnt sich der Weg über eine europäische Patentanmeldung.

☐

Steht noch nicht fest, in welchen Auslandsstaaten Anmeldungen getätigt werden sollen, empfiehlt sich eine internationale Anmeldung nach dem PCT-Verfahren.

☐

Wesentlicher Bestandteil von „Das Deutsche Ingenieur-Handbuch“ sind die **zusätzlichen Serviceleistungen**, die Sie alle **gratis** erhalten:

Serviceleistung

Wertscheck

Mit jeder Aktualisierungs- und Ergänzungslieferung erhalten Sie einen neuen Wertscheck beispielsweise für

- ➔ Broschüren und
- ➔ Sonderveröffentlichungen zu kompakt dargestellten und praxisnah aufbereiteten Themen rund um Ihren Arbeitsalltag als technische Führungskraft.

Einfach Wertscheck abtrennen und im Fensterkuvert mit Rückporto an den Verlag senden, oder per Fax an: 02 28 / 35 63 22.

Serviceleistung

Kunden-Center

Freundliche Beratung in allen Fragen, wenn es nicht um Führungsfragen geht, z. B. bei:

- ➔ Rückfragen zu Ihren Lieferungen
- ➔ Meldungen, z. B. wenn Sie umgezogen sind
- ➔ Info-Wünsche usw.

DIV Deutscher Ingenieur-Verlag
Kunden-Center
Theodor-Heuss-Str. 2–4
53095 Bonn
Tel.: 02 28 / 95 50 130
Fax: 02 28 / 36 96 001
24 Stunden täglich

Serviceleistung

Einsortierservice und Leerordner

Wenn Ihnen das Einsortieren der Aktualisierungslieferungen zu mühselig ist, schicken Sie uns doch einfach unfrei Ihr Werk zu, wir übernehmen dann diese Tätigkeit für Sie.

Wenn Sie Ihre Aktualisierungslieferungen selbst einsortiert haben und der Platz nicht mehr ausreicht: dann erhalten Sie selbstverständlich kostenlos einen Leerordner.

Bitte Werk unfrei oder eine formlose Bestellung für den Leerordner an das Kunden-Center schicken oder telefonisch unter 02 28 / 95 50 130 melden.

Serviceleistung

Internet-Volltextdatenbank und Dokumentenabruf

Als Abonnent haben Sie unter www.ingenieur-verlag.de Zugang zu unserem umfassenden Beitrags- und Dokumentenarchiv. Im Dokumentenabruf erhalten Sie praktische Muster zum Downloaden und Ausdrucken, z. B. zum Projektmanagement, Controlling und Präsentationstechniken. Das Zugangspasswort finden Sie auf dem Titelblatt Ihrer Aktualisierungslieferung.